



07e

II. Anfang.
Seite.
3.

Da Ihre Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
 unser gnädigster Herr, mißfällig zu vernehmen gehabt, daß das
 unbesetzte, bereits, in dem, sub dato, den 7^{ten} Febr. 1719. emanirten, auch
 nachhero, durch das Erläuterungs-Mandat, vom 14. Octobr. 1744. an-
 derweit eingeschärfen General-Feuer-Ordnung, bey Strafe zwey alter
 Schock, verbotene Tabackschmauchen, an Orten, wo Gefahr und Ver-
 wahlung zu besorgen, allhier, gar sehr, wiederum überhand genommen,
 Höchst-dieselfen aber, solcher Unordnung, mit Nachdruck, gesteuert wissen
 wollen, und vermittelst Höchsten Befehls, vom 19^{ten} dieses, uns, gnädigst an-
 befohlen, daß wir, unter unserer Gerichtsbarkeit, das Tabackschmauchen
 weder auf denen Markt-Plätzen, Straßen und Gassen, noch auch unter
 denen Schuppen, in Ställen, auf denen Böden und an andern Orten, wo
 Feuerfangende Sachen liegen und Gefahr zu besorgen, bey, widrigen Falls
 zu gewärtigenden schweren Verantwortung, nicht gestatten, vielmehr, jeden
 Contravenienten, ohne Ausnahme, mit der darauf gesetzten Geldbuße, an
 zwey alten Schock, unausbleiblich belegen sollten; Als wird solches, zu Je-
 dermanns Nachachtung, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder sowohl
 selbst, diesem Höchsten Anbefohlnisse aufs genaueste nachkommen, und alle
 Angelegenheit und Strafe vermeiden, als auch auf sein Gefinde, Gesellen
 und Lehr-Jungen, und was die Gastwirthie betrifft, auf die einkehrenden
 Fremden und Fuhrleute, genaue Obacht führen möge, wie denn auch unsere
 Wächter, Armenvoigte und andere, zur Aufsicht bestellte Personen, instruir-
 sind, disfalls, aufmerksam zu seyn, und die Contravenienten zur Bestra-
 fung anzuzeigen. Dresden, am 29. Nov. 1777.

(L. S.) Der Rath zu Dresden.

1778.









AB: 180043

Vd 18



SA. 11. 180043 TH 206





61

Da Ihre Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
unser gnädigster Herr, mißfällig zu vernehmen gehabt, daß das
unbefugte, bereits, in dem, sub dato, den 7^{den} Febr. 1719. emanirten, auch
nachhero, durch das Erläuterungs-Mandat, vom 14. Octobr. 1744. an-
derweit eingeschärften General-Feuer-Ordnung, bey Strafe zwey alter
Schock, verbotzene Tabackschmauchen, an Orten, wo Gefahr und Ver-
wahrlosung zu besorgen, allhier, gar sehr, wiederum überhand genommen,
Höchstdieselben aber, solcher Unordnung, mit Nachdruck, gesteuert wissen
wollen, und vermittelst Höchsten Befehls, vom 19^{den} dieses, uns, gnädigst an-
befohlen, daß wir, unter unserer Gerichtsbarkeit, das Tabackschmauchen
weder auf denen Markt-Plätzen, Straßen und Gassen, noch auch unter
denen Schuppen, in Ställen, auf denen Böden und an andern Orten, wo
Feuerfangende Sachen liegen und Gefahr zu besorgen, bey, widrigen Falls
zu gewärtigenden schweren Verantwortung, nicht gestatten, vielmehr, jeden
Contravenienten, ohne Ausnahme, mit der darauf gesetzten Geldbusse, an
zwey alten Schock, unausbleiblich belegen sollten; Als wird solches, zu Je-
dermanns Nachachtung, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder sowohl
selbst, diesem Höchsten Unbefehl auf's genaueste nachkommen, und alle
Ungelegenheit und Strafe vermeiden, als auch auf sein Gesinde, Gefellen
und Lehr-Jungen, und was die Gastwirth betrifft, auf die einkehrenden
Fremden und Fuhrleute, genaue Obacht führen möge, wie denn auch unsere
Wächter, Armenvoigte und andere, zur Aufsicht bestellte Personen, instruiert
sind, disfalls, aufmerksam zu seyn, und die Contravenienten zur Bestra-
fung anzuzeigen. Dresden, am 29. Nov. 1777.

(L. S.) Der Rath zu Dresden.

